



Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 29. Oktober 2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Bannewitz
- § 2 Wegfall und Minderung der Aufwandsentschädigung
- § 3 Dienstteilnahmeentschädigung
- § 4 Einsatzentschädigung
- § 5 Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswache
- § 6 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Bannewitz

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz, die regelmäßig, über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatliche folgende Entschädigung:

(a) <u>Gemeindewehrleitung</u>	
Gemeindewehrleiter	120,00 EUR
stellv. Gemeindewehrleiter	120,00 EUR
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70,00 EUR
stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	25,00 EUR
Beauftragter für digitale Dienste & IT	25,00 EUR
Gemeindebeauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Beauftragter für Medizinprodukte	25,00 EUR
(b) <u>Ortsfeuerwehr Bannewitz</u>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	60,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart	50,00 EUR
(c) <u>Ortsfeuerwehr Cunnersdorf</u>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	30,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
(d) <u>Ortsfeuerwehr Possendorf</u>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	35,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
(e) <u>Ortsfeuerwehr Goppeln – Hänichen</u>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart Standort Hänichen	30,00 EUR
Gerätewart Standort Goppeln	30,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik Standort Hänichen	25,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik Standort Goppeln	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart	50,00 EUR

(2) Ein Ausbilder der Feuerwehr kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn er einen Multiplikationslehrgang auf Gemeindeebene durchführt, der seitens des Landratsamtes bzw. der Landesfeuerwehrschule anerkannt wird und damit Kosten für den Lehrgangsbesuch an der Landesfeuerwehrschule Sachsen (Freistellung, Dienstreisekosten) eingespart werden können. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung im Feuerwehrwesen und laut gültigen Angaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung, für die Zeit der Vertretung, die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Leiter einer Funktion.

§ 2 Wegfall und Minderung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Funktionsträger aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - b) wenn der Funktionsträger seine Aufgabe länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahrnimmt
- (2) Hat der Funktionsträger den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Dienstteilnahmeentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhalten eine jährliche Dienstteilnahmeentschädigung. Diese richtet sich nach der Beteiligung an den vorgeschriebenen bzw. vom Ortswehrleiter angeordneten Diensten. Die Dienstteilnahmeentschädigung wird entsprechend der Dienstteilnahme wie folgt festgelegt:

a) 30 h oder mehr Dienstteilnahme:	150 EUR
b) 21 h bis 29 h Dienstteilnahme:	105 EUR

Anrechenbar sind hier Dienste gemäß FwDV 2 und ausgewiesene Sonderdienste gemäß freigegebenen Jahresausbildungsplan. Hierbei sind Einzelfallentscheidungen des Ortswehrleiters zugelassen.

- (2) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung erhält jedes teilnehmende Mitglied der Gemeindefeuerwehr Bannewitz ein Essen und ein Getränk gestellt.
- (3) Doppelmitglieder nach § 3a der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz erhalten eine Dienstteilnahmeentschädigung anhand ihrer tatsächlichen Anwesenheit in Höhe von 5,00 € pro Dienst, aber maximal 150,00 €.

§ 4 Einsatzentschädigung

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung in Höhe von 15,00 €. Die Mitglieder der Tageseinsatzbereitschaft, die im Dienst der Gemeinde Bannewitz tätig sind, erhalten während der Arbeitszeit keine Entschädigung. Hierbei werden grundsätzlich alle Kameraden berücksichtigt, die innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie direkt am Einsatz beteiligt sind.

§ 5 Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswache

- (1) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde gezahlt.
- (2) Nach Vorlage der Abrechnung in der Gemeinde erfolgt die Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen spätestens einen Monat nach Einreichung.

§ 6 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger erfolgt quartalsweise im Kalenderjahr. Die Zahlung der Dienstteilnahmeentschädigung und Einsatzentschädigung erfolgt im Januar für das Vorjahr.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsatzung vom 27.02.2018 außer Kraft.

Bannewitz, den 12. Februar 2025

Heiko Wersig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 12. Februar 2025

Heiko Wersig
Bürgermeister